

Informationen zur Beitragsveranlagung im Jahr 2021 (Beitragsbemessungsjahr 2019)

Frist	Einreichung der Veranlagungserklärung (VE) bis zum Zugangsstichtag 15.05.2021
Bestimmung Beitragshöhe	<p>Addieren Sie Ihre ärztlichen Einkünfte aus dem Jahr 2019. Tragen Sie die entsprechenden Daten aus Ihrem Einkommensteuerbescheid (EkStB) / Ihrer Lohnsteuerbescheinigung (LStB) unter Punkt A. der VE ein:</p> <ul style="list-style-type: none">Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z.B. Labor, Gutachten, Kontaktlinsenanpassung usw.)+ Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit+ Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Bruttoarbeitslohn abzgl. Werbungskosten lt. EkStB oder abzgl. 1000,- € Arbeitnehmerpauschbetrag bei Lohnsteuerbescheinigung [LStB])+ sonstige Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit- Behinderten- bzw. Pflege-Pauschbeträge gem. § 33b Einkommensteuergesetz= Summe der ärztlichen Einkünfte gem. Beitragsordnung <p>Sollte ein Teil Ihrer Einkünfte nicht aus ärztlicher Tätigkeit stammen, kennzeichnen Sie diese Einkünfte bitte und beschreiben Sie die Herkunft.</p> <p>Ermitteln Sie sodann Stufe und Höhe Ihres Beitrags an Hand der beiliegenden Beitragstabelle.</p> <p><i>Beispiel 1: Summe der ärztlichen Einkünfte = 46.756 € = Beitragsstufe 9 = 243 € Beitrag.</i></p> <p>Wenn Ihnen im Jahr 2019 vom Finanzamt Kinderfreibeträge gewährt worden sind, wird die ermittelte Beitragsstufe um die Anzahl der gewährten Kinderfreibeträge gemindert.</p> <p><i>Beispiel 2: Beitragsstufe 9 minus 2 Kinderfreibeträge = Beitragsstufe 7 = 123 € Beitrag</i></p> <p>Sie finden die Anzahl der gewährten Kinderfreibeträge in Ihrem EkStB unter der Position „Berechnung des Solidaritätszuschlags“ bzw. „Berechnung der Kirchensteuer“ oder auf Ihrer LStB.</p>
Nachweise	<p>Legen Sie der VE als Nachweis zu Ihren erzielten Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit die Kopie des EkStB 2019 bei (nicht beitragsrelevante Positionen können geschwärzt werden). Alternativ kann Ihr Steuerbüro die im EkStB festgestellten Einkünfte auch auf der VE bestätigen.</p> <p>Wenn Sie im Jahr 2019 nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet waren, genügt die Einreichung einer Kopie des Auszuges aus der LStB.</p> <p>Wenn Sie Ihren EkStB 2019 noch nicht erhalten haben, stufen Sie den Beitrag vorläufig ein.</p> <p>Bitte kreuzen Sie auf der VE die passende Nachweisart an.</p>
Keine ärztlichen Einkünfte Ausland	<p>Wenn Sie im Jahr 2019 keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt haben, veranlagen Sie Ihren Beitrag unter Punkt B. der VE in der Beitragsstufe 3 mit 60 €. Dies gilt z. B., wenn Sie im Jahr 2019 noch nicht approbiert waren oder wenn Sie im Jahr 2019 Ihre Einkünfte ausschließlich im Ausland erzielt und versteuert haben.</p>
Einkünfte 2021 unter 20.000 €	<p>Wenn Ihre ärztlichen Einkünfte im Jahr 2021 voraussichtlich unter 20.000 € bleiben, können Sie den Beitrag vorläufig mit 60 € veranlagen (s. Punkt C. der VE). Dies gilt z. B. bei einer geringfügigen Tätigkeit neben der Altersrente oder dem Erziehungsgeld. Der EkStB 2021 ist nach Erteilung nachzureichen.</p>

Mitgliedschaft in mehreren Kammern	<p>Wenn Sie auch in anderen Berufskammern Beiträge leisten müssen, gilt Folgendes: Bitte bestimmen Sie den Beitrag wie in den Beispielen 1 und 2 oben (s. Punkt A. der VE) und dividieren Sie den ermittelten Beitrag unter Punkt D. der VE durch die Anzahl der Kammermitgliedschaften:</p> <p><i>Beispiel 3: 123 € Beitrag dividiert durch 2 Mitgliedschaften = 61,50 €. Runden Sie bitte auf volle Euro = 62 €.</i></p> <p>Sofern die Bemessung Ihres Beitrags nach den vorgenannten Maßstäben zu einer insgesamt unverhältnismäßigen Beitragserhebung führt, z. B. weil die andere Kammer keine Teilungsregel vorsieht, kann der Beitrag anhand der in 2019 in Berlin erzielten Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit bemessen werden.</p>
Mindestbeitrag	<p>Wenn Sie zum 01.02.2021 nicht ärztlich tätig sind oder waren, veranlagen Sie bitte unter Punkt E. der VE den Mindestbeitrag von 60 €. Sofern Sie dauerhaft nicht ärztlich tätig sein werden, können Sie zudem einen Antrag auf dauerhafte Festsetzung des Mindestbeitrages stellen. Nach der Festsetzung durch die Ärztekammer Berlin entfällt dann Ihre Veranlagungspflicht ab 2022. Der Beitrag ist bis zum jeweiligen Zugangstichtag zu entrichten.</p>
Befreiung	<p>Wenn Sie zum 01.02.2021 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Sozialgesetzbuch II oder XII beziehen oder aufgrund schwerer Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten pflegebedürftig sind (ab Pflegestufe 3), können Sie unter Punkt F. der VE einen Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung stellen. Fügen Sie dem Antrag einen Nachweis bei, z. B. einen Leistungsbescheid.</p>
Härtefallanträge	<p>In Härtefällen können Sie unter Punkt G. der VE einen Antrag auf Stundung oder Erlass Ihres Beitrags stellen. Begründen Sie den Antrag und reichen Sie Nachweise zu Ihrer Einkommens- und Ausgabensituation sowie Ihren Vermögensverhältnissen bei.</p>
Festsetzung Ihres Beitrags	<p>Wenn Sie Ihre VE und Ihre Nachweise nicht vollständig ausgefüllt und fristgerecht einreichen, setzt die Ärztekammer Berlin Ihren Beitrag 2021 fest, und zwar je nach Vorjahresbeitrag in der Beitragsstufe 35 auf 998 €, in der Stufe 55 auf 1.568 € oder in der Stufe 200 auf 5.700 € (höchster Beitrag der Beitragstabelle)</p> <p>Nach einer Festsetzung kann Ihr Beitrag angepasst werden. Hierfür müssen Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheids schriftlich Widerspruch einlegen und Ihre ärztlichen Einkünfte nachweisen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Beitrag noch bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe des Bescheides an Ihre tatsächlichen Einkünfte angepasst werden, es entsteht jedoch ein Verspätungszuschlag i. H. v. 150 €.</p>
Datenschutz Vertraulichkeit	<p>Ihre Beitragsunterlagen unterliegen der Vertraulichkeit. Nutzen Sie den beiliegenden Rückumschlag oder versehen Sie Ihre Beitragspost mit dem Vermerk „Beitragsangelegenheit – vertraulich“. Ihr Brief wird dann von der Poststelle der Ärztekammer Berlin ungeöffnet an die zuständigen Mitarbeiterinnen weitergeleitet. Kopien der EkStB und LStB werden nach Abschluss des Beitragsvorganges vernichtet. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie online unter: www.aekb.de.</p>
Rückfragen	<p>Bitte wenden Sie sich mit Rückfragen an die zuständigen Mitarbeiterinnen der Abteilung 3, Schwerpunkt Kammermitgliedschaft. Die Kontaktdaten sind oben rechts auf der Veranlagungserklärung eingedruckt.</p>